

Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Gemeindesaales

vom 31.05.2001

i.d.F. vom 01.01.2002

Die Gemeinde Jungingen erhebt für die Benutzung des Gemeindesaals Entgelte nach Maßgabe des Beschlusses des Gemeinderates vom 31.05.2001, gültig ab 01.07.2001.

I.

Unentgeltliche Überlassung des Gemeindesaals ohne/mit Küche

Die Überlassung des Gemeindesaals ohne/mit Küche erfolgt unentgeltlich für

- Übungsbetrieb/Probeabende lt. Belegungsplan
- Veranstaltungen der örtlichen Vereine
- Veranstaltungen der Städtischen Volkshochschule Hechingen
- Veranstaltungen von Vereinigungen und Verbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist
- Veranstaltungen für soziale und/oder karitative Zwecke

II.

Entgeltliche Überlassung des Gemeindesaals ohne/mit Küche

Die Überlassung des Gemeindesaals ohne/mit Küche gegen Entgelt erfolgt für

- private Veranstaltungen von Junginger Einwohnern
- Versammlungen, Tagungen überörtlicher Vereinigungen und Institutionen

Hauptentgelt

ohne Küchenbenützung: 75,00 EUR

mit Küchenbenützung : 100,00 EUR

Zuschläge

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ein Zuschlag von 50% des Hauptentgelts je weiterer Veranstaltungstag erhoben.



III. Sonstige Leistungen

- Leistungen durch gemeindliches Personal oder gemeindliche Fahrzeuge:
Es werden die durch die Gemeinde festgelegten Verrechnungssätze in Rechnung gestellt.
- Fremdleistungen:
Es wird der Aufwand in Rechnung gestellt, welcher der Gemeinde entstanden ist.
- Sonstige Leistungen:
Die Kosten für nicht in o.g. Katalog enthaltene Leistungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Kostenersatz für Beschädigungen

- Beschädigungen am Inventar:
Die Wiederbeschaffungskosten werden in Rechnung gestellt.
- Beschädigungen am Gebäude (innen und außen):
Die Reparaturkosten werden in Rechnung gestellt.

V. Sonstige Bestimmungen über die Erhebung der Entgelte

1. Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Das Entgelt und die sonstigen Kosten gemäß Ziffern II. bis IV. sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Rechnung kostenfrei an die Gemeindekasse zu zahlen. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, das Entgelt im Voraus zu fordern.
3. Die Gemeinde erhebt eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150,00 EUR. Die Sicherheitsleistung muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse eingehen.



Ausgefertigt!
Jungingen, den 31.05.2001

gez.
Harry Frick
Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Nachrichtenblatt		Sachbearbeiter
			vom	Nr.	
Bestimmungen	31.05.2001	---	---	---	Bernhard